

Beschlussvorschlag:

Im zweiten Abschnitt „Handlungsrichtlinie“ wird der Punkt 6.3.1 um folgenden Zusatz ergänzt:

*6.3.1 Die Stadt Halle (Saale) kann Kosten für -Wärmeversorgung -Elektroenergie -Wasser / Abwasser bis zu einer Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen Jahreskosten erstatten. Die Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich. **Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss (max. 3 Monate im Voraus) abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.***